



Corona-Hygienehinweise für die Friedhöfe der Gemeinde March ab dem 26.10.2020

Betrieb der Friedhöfe und Einsegnungshallen

a) Allgemeine Schutzmaßnahmen

a) Personen

- die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten oder Halsschmerzen aufweisen,

dürfen die Einrichtung nicht betreten.

- b) Der Nutzer der Einrichtung benennt einen Verantwortlichen der Veranstaltung/Übungseinheit, der für die Einhaltung der Hygieneregeln verantwortlich ist.

b) Trauerfeiern in geschlossenen Räumen

Die Einsegnungshallen der einzelnen Friedhöfe der Gemeinde March haben eine unterschiedliche **Höchsteilnehmerzahl**, die sich nach den Kapazitäten der einzelnen Einsegnungshallen richtet.

Es ist sicherzustellen, dass in den Einsegnungshallen ein **Mindestabstand von 1,5 m** zu jeder Person (ausgenommen Familienangehörige) eingehalten wird. Bei Einhaltung dieses Mindestabstandes ergeben sich folgende Sitzkapazitäten in den einzelnen Einsegnungshallen.

- Buchheim 20 Personen
- Holzhausen 19 Personen
- Hugstetten 23 Personen
- Neuershausen 20 Personen

Die Anordnung der Bestuhlung darf nicht verändert oder erweitert werden. Zusätzliche Stehplätze stehen in den Hallen **nicht** zur Verfügung. Dies gilt nicht, wenn ausschließlich Familienmitglieder anwesend sind.

Die Darbietung von Musikbeiträgen in Form von Gesang oder Blasinstrumenten ist untersagt.

Beim Auszug aus der Einsegnungshalle ist auf einen ausreichenden Abstand der Trauergemeinde zu dem Friedhofsordner, Bestatter und den Sargträgern zu

achten. Die Trauergemeinde sollte untereinander ebenfalls den Mindestabstand von 1,5 m während der gesamten Dauer der Bestattung einhalten. Dies gilt nicht für Familienangehörige.

Sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen. Diese ist mitzubringen. In übrigen Situationen wird das Tragen empfohlen.

Anwesende Friedhofsbesucher werden gebeten einen möglichst großen Abstand zur Trauergemeinde einzuhalten, bis die Zeremonie beendet ist.

Zur Nachverfolgung einer möglichen Infektionskette werden die Teilnehmer, welche den Friedhof bei einer Trauerfeier/Beerdigung betreten, in eine Erfassungsliste eingetragen. Die datenschutzrechtliche Vernichtung der Unterlagen nach 4 Wochen wird zugesichert.

c) Trauerfeiern/Beisetzungen im Freien

Trauerfeiern/Beisetzungen mit **mehr als 100 Personen** sind **nicht gestattet**.

Der gebotene **Mindestabstand von 1,5 Metern** ist zwingend einzuhalten (dies gilt nicht für Familienangehörige).

Sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen. Diese ist mitzubringen. In übrigen Situationen wird das Tragen empfohlen.

Zur Nachverfolgung einer möglichen Infektionskette werden die Teilnehmer, welche den Friedhof bei einer Trauerfeier/Beerdigung betreten, in eine **Erfassungsliste** eingetragen. Die datenschutzrechtliche Vernichtung der Unterlagen nach 4 Wochen wird zugesichert.

Die Darbietung von Musikbeiträgen in Form von Gesang oder Blasinstrumenten ist gestattet, sofern folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- Musiker mit Blasinstrumenten sollen in Blasrichtung einen ausreichenden Abstand zur nächsten Person einhalten. Dieser beträgt mindestens 2 m. Auf Grund der unvorhersehbaren instrumentenabhängigen Aerosolbildung werden 3 m empfohlen.
- In den anderen Richtungen beträgt der Mindestabstand 2 m.
- Die angegebenen Mindestabstände können durch geeignete technische Schutzmaßnahmen, wie z.B. Schutzschilde, Trennwände oder -scheiben reduziert werden.
- Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung sind geeignete Maßnahmen zur Beseitigung und Desinfektion vorzuhalten.
- Bei Chören besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko. Deshalb können nur mit einem deutlich größeren Abstand der Chormitglieder Proben und Darstellungen erfolgen. Hierzu ist in Singrichtung ein Abstand von mindestens 6 m und seitlich von mindestens 3 m einzuhalten.

1. ZENTRALE HYGIENEMAßNAHMEN

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

Die wichtigsten (Schutz-) Maßnahmen im Überblick

- **Abstandsgebot:**
Es ist ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen zwei Personen einzuhalten.
- **Gründliche Händehygiene**
Händewaschen mit hautschonender Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden und Einmalhandtüchern (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder, wenn dies nicht möglich ist,**
Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss das bereitgestellte Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/desinfektionsmittel.html>).
- **Husten- und Niesetikette:**
Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- **Mund-Nasen-Bedeckung** tragen:
Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Den Teilnehmern wird freigestellt, ob sie sich und andere durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung schützen wollen.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.
- Vermeiden Sie Berührungen, kein Händeschütteln oder Umarmen.
- Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der Hand anfassen, z. B. Ellenbogen oder Fuß benutzen.

2. RAUMHYGIENE:

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze und Mindestanforderungen für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Reinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Die Hallen, Räume und Säle sind nach einer Trauerfeier zu reinigen.

Ergänzend dazu gilt: Die **Reinigung von Oberflächen** steht im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden müssen, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Handkontaktflächen sollen nach Bestattungen besonders gründlich mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden (Das SARS-CoV-2-Virus ist ein behülltes Virus, dessen Lipidhülle durch die Tenside in Reinigungsmitteln inaktiviert wird, sodass eine sorgfältige Reinigung in diesem Kontext ausreichend ist):

- Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische
- alle weiteren Griffbereiche

Gegenstände die mehrere Personen benutzt werden, sind nach Gebrauch gründlich zu reinigen oder zu desinfizieren.

Lüftung

Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung der betroffenen Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen.

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und täglich zu leeren. Die Abfallbehälter müssen mindestens einmal wöchentlich von innen und außen gereinigt werden.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine gezielte Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

4. MELDEPFLICHT

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Wir bitten um Verständnis für die geschilderten Maßnahmen, die auf Grund der besonderen Situation erforderlich sind und bitten alle Besucher sich an die Regelungen und Anordnungen der Gemeinde March zu halten.

March, den 26.10.2020

Helmut Mursa
Bürgermeister